AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt
der Hochschule Düsseldorf

HSD NR. 1053

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.03.2026
Nummer 1053

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 05.03.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.05.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 884, 888) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

   „§ 22 (weggefallen)“.

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

   „(1) [1]Die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 62b HG NRW besteht aus einer beauftragten Person und bis zu zwei Stellvertretungen. [2]Die beauftragte Person berichtet dem Hochschulrat, dem Präsidium, dem Senat und dem Studierendenparlament über ihre oder seine Tätigkeit und unterbreitet Verbesserungsvorschläge.

   (2) [1]Die beauftragte Person sowie ihre Stellvertretungen werden auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses von den Mitgliedern des Senats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Hochschulmitglieder gewählt. [2]Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei Studierenden zwei Jahre. [3]Die Amtszeit der Stellvertretungen endet mit der Amtszeit der beauftragten Person. [4]Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

   (3) Die Hochschule gewährleistet eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung und stellt die beauftragte Person in einem angemessenen Umfang von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit frei.“

3. § 22 wird aufgehoben.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 18.11.2025 und 13.01.2026.

Düsseldorf, den 05.03.2026

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.